

113. Daß die Vollstreckung der Strafe nach dem § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gnadenerlasses für die Wehrmacht v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1549) auszusetzen sei, hat nicht das Gericht im Urteil, sondern — wie in den Fällen des § 4 bei rechtskräftig erkannten Strafen — die Strafvollstreckungsbehörde zu bestimmen.

I. Straffenat. Urt. v. 2. September 1941 g. R. u. a. 1 D 264/41.

I. Landgericht Saarbrücken.

Aus den Gründen:

Zu beanstanden ist der Ausspruch des LG. über die Aussetzung der Vollstreckung der gegen den Angeklagten R. erkannten Strafe. Der § 4 des Gnadenerlasses für die Wehrmacht, auf den sich das LG. beruft, bezieht sich nur auf Strafen, auf die bei dem Inkrafttreten des Gnadenerlasses schon rechtskräftig erkannt worden war. Somit richtet sich diese Vorschrift des Gnadenerlasses nur an die Vollstreckungsbehörde, nicht an das Gericht. Für Strafverfahren, die bei dem Inkrafttreten des Gnadenerlasses noch nicht rechtskräftig abgeschlossen gewesen sind, gilt der § 5 des Gnadenerlasses, der im Abs. 3 Satz 2 auf den § 4 desselben Erlasses durch die Vorschrift verweist, die Vollstreckung der Strafe sei „im Rahmen des § 4“ auszusetzen. Aus diesem „Rahmen“ ergibt sich, daß der Gnadenerlaß auch in den noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafsachen, soweit nicht das Verfahren einzustellen ist (§ 5 Abs. 1 und § 8 des Erlasses), keine anderen Wirkungen hat als ein Verbot an die Vollstreckungsbehörde, unter den in dem Erlasse näher bezeichneten Umständen die Strafvollstreckung zu betreiben. Daher kann es nicht die Aufgabe des Gerichtes sein, sich über die Aussetzung der Strafe auszusprechen.

Dieser Ausspruch des LG. muß daher wegfallen.